

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

- 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
- 4. Verpflichtende Praktika
keine

II. **Bachelor Philosophie Nebenfach**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1): 30 SWS.

2. Modulplan **Bachelor Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul VI: Theoretische Philosophie I	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VII: Theoretische Philosophie II	1 Semester	10	6	2 Referate als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung
Modul X: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte	1 Semester	10	4	Hausarbeit oder 1 Referat und 1 Essay als studienbegleitende Prüfungsleistungen
Modul IV: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul IX: Transzendentalphilosophie: Kant, Vorläufer und Nachfolger	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul VIII: Phänomenologie und Hermeneutik	1 Semester	10	4	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

- 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
- 4. Verpflichtende Praktika
keine

9021. Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2008, Az.: 9526 Tgb. Nr. 125/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Weitere Prüfungsformen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ bzw. eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim M.A.-Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Philosophie folgende weitere Voraussetzung erfüllen:
Nachweis des Latinums oder Graecums.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Philosophie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Philosophie ist als Hauptfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Masterstudiengang mit einem Nebenfachstudiengang anbieten. Das Fach Philosophie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Masterstudiengang mit einem Hauptfachstudiengang anbieten. Dies schließt auch das Angebot der Theologischen Fakultät ein.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 20 SWS, im Nebenfach 16 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in Anhang 3 aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7
Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Philosophie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Philosophie dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Philosophie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Philosophie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9
Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Referat,
2. Essay,
3. Protokoll,
4. Fallanalyse und Präsentation,
5. Gruppenarbeit mit Bericht.

Die Bearbeitungszeiten werden im Einzelfall durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter festgelegt.

§ 10
Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 11
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

**Anhang zur Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Philosophie**

I. Master Philosophie Hauptfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Latinums oder des Graecums (§ 2 Abs. 2)
2. Nachweis eines Bachelorstudiengangs, der anteilig mindestens 120 Leistungspunkte in der gleichen Fachrichtung aufweist.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang	24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen	16 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8 SWS

2. Modulplan **Master Philosophie Hauptfach**

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul IX: Transzendentalphilosophie: Kant, Vorläufer und Nachfolger (Vertiefung)	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul VIII: Phänomenologie und Hermeneutik (Vertiefung)	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul VI: Theoretische Philosophie I (Vertiefung)	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VII: Theoretische Philosophie II (Vertiefung)	1 Semester	10	4	2 Referate (oder 1 Referat und 1 Essay) als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul IV: Grundlagen und Grundfragen der Ethik (Vertiefung)	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung
Modul V: Aktuelle Fragen der philosophischen Forschung	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
4. Verpflichtende Praktika
keine

I. Master Philosophie Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis eines Bachelorstudiengangs, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der gleichen Fachrichtung aufweist.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	20 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen	12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8 SWS

2. Modulplan **Master Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul VII: Theoretische Philosophie II	1 Semester	10	4	2 Referate (oder 1 Referat und 1 Essay) als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung
Modul IX: Transzendentalphilosophie: Kant, Vorläufer und Nachfolger	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul VIII: Phänomenologie und Hermeneutik	1 Semester	10	4	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul IV: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung
Modul V: Aktuelle Fragen der philosophischen Forschung	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte keine
4. Verpflichtende Praktika keine

9022.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 123/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Gliederung und Profil des Studiums

- § 3 Studienumfang, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Weitere Prüfungsformen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als Kernfach angeboten.

§ 3

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 80 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

- (3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.